

Ausschreibung kreisübergreifender Spielbetrieb C-Juniorinnen

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

Zur Ermittlung der jeweiligen Kreismeister und der Staffelsieger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV) in der Saison 2026 / 2027 unter Leitung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Kreis Vechta (KFMA) den Meisterschaftswettbewerb der C-Juniorinnen der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst durch.

Die Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

- 1 Die C-Juniorinnen werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine zunächst in eine Kreisliga sowie eine Kreisklasse eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz. Bei den Einteilungen werden sowohl leistungsspezifische als auch geografische Gesichtspunkte berücksichtigt, soweit dies im Rahmen der vorliegenden Mannschaftsmeldungen möglich ist.
- 2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von neun Spielerinnen. Es werden jedoch nach § 14 Abs. 6 JO auch 7er-Mannschaften zum sog. Norweger-Modell zugelassen. Sofern Mannschaften unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinandertreffen, hat die Mannschaft mit höherer Mannschaftsstärke ihre Spielerzahl auf die niedrigere Mannschaftsstärke zu reduzieren. Sofern die Mannschaft mit niedrigerer Mannschaftsstärke jedoch mindestens vier Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht einträgt, kann das Spiel mit der höheren Mannschaftsstärke gespielt werden, was auch empfohlen wird, um möglichst vielen Spielerinnen Einsatzzeit zu ermöglichen. Der Platzaufbau ergibt sich aus Ziffer 4.4 und 4.5.
- 3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§ 36 Abs. 2 SpO).
- 4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde und Durchführung des Winter-Auf- bzw. Abstiegs (Ziff. 9) werden die Staffeln neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.
- 5 Sofern Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der B-Juniorinnen aufgrund eines Antrags nach § 3 Abs. 3b JO eingesetzt werden, können diese Mannschaften weder Kreismeister noch Staffelsieger werden. Die betroffenen Mannschaften werden mit einem (mR) nach dem Vereinsnamen für alle sichtbar dargestellt.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der C-Juniorinnen teilnehmen wollen, müssen
 - a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.
 - b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.



Spielleiter: Martin Bothe – DFBnet-Postfach: martin.bothe@nfv.evpost.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Ausschreibung kreisübergreifender Spielbetrieb C-Juniorinnen

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Juniorinnen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch die einzelnen Kreise bekanntgegeben.
- 2 Regelspieltag der C-Juniorinnen ist der Samstag um 10:30 Uhr.
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.
- 5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Aufstieg noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten (§ 24 Abs. 3 SpO). Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

- a. Staffelleiter
- b. der Schiedsrichter
- c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter,



Spielleiter: Martin Bothe – DFBnet-Postfach: martin.bothe@nfv.evpost.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Ausschreibung kreisübergreifender Spielbetrieb C-Juniorinnen

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

- 3 Bei Spielen von 9er-Mannschaften nach dem Norwegen Modell (siehe Ziffer 1.2) ist die Länge des Spielfeldes auf ca. 90 Meter zu verkürzen. Bei großen Spielfeldern ist dazu ein bewegliches Tor auf einer Seite auf die Linie des 16-Meter-Raums zu stellen, sodass diese Linie und dessen Verlängerung die Torauslinie bildet. Vor diesem Tor sind der neue 5-Meter-Raum und 16-Meter-Raum entsprechend mit Hütchen/Markierungen kenntlich zu machen. Dies gilt ebenso für die versetzte Mittellinie. Es kommen die 5 x 2-Meter-Tore zur Anwendung.
- 4 Bei Spielen von 7er-Mannschaften nach dem Norwegen Modell (siehe Ziffer 1.2) ist die Länge des Spielfeldes auf ca. 70 Meter zu verkürzen. Bei großen Spielfeldern ist dazu jeweils ein bewegliches Tor auf die Linie des 16-Meter-Raums zu stellen, sodass diese Linie und dessen Verlängerung die Torauslinie bildet. Vor diesen Toren sind der neue 5-Meter-Raum und 16-Meter-Raum entsprechend mit Hütchen/Markierungen kenntlich zu machen. Es kommen die 5 x 2-Meter-Tore zur Anwendung.
- 5 Für die Spielkleidung gelten § 23 Abs. 2 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.
- 2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Juniorinnen gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO. Für Juniorinnen, die in Mannschaften ab der Bezirksebene aufwärts eingesetzt werden, findet § 5 Abs. 5 JO jedoch Anwendung.
- 3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Juniorinnen zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.
- 4 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spielerinnen und für Teamoffizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 46-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.



Spilleiter: Martin Bothe – DFBnet-Postfach: martin.bothe@nfv.evpost.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Ausschreibung kreisübergreifender Spielbetrieb C-Juniorinnen

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses, der für die jeweilige Heimmannschaft zuständig ist. Aktuelle Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Homepages der drei beteiligten Kreise zu finden.
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.
- 4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11a SpO die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Kreise.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des gemeinsamen Spielbetriebs (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**). Die Zusammensetzung des Sportgerichts erfolgt dabei unter dem Vorsitz aus dem NFV-Kreis Vechta und jeweils einem Beisitzer aus den Sportgerichten der NFV-Kreise Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.
- 2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts des Kreises Vechta (vorname.nachname@nfv.evpost.de; Link: **Kreissportgericht | NFV**) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

- 1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:
 - a. Die Mannschaften auf den Plätzen eins bis fünf in der Kreisliga und der Staffelsieger der 1. Kreisklasse qualifizieren sich für die Kreisliga in der Rückrunde.
 - b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz sechs und die verbleibenden Mannschaften der Kreisklasse werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in eine oder mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspiellrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.
- 2 Nach Abschluss der Meisterschaftsrunde:
 - a. Die erstplatzierte Mannschaft der Kreisliga ist Meister der C-Juniorinnen im kreisübergreifenden Spielbetrieb.



Spielleiter: Martin Bothe – DFBnet-Postfach: martin.bothe@nfv.evpost.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

Ausschreibung kreisübergreifender Spielbetrieb C-Juniorinnen

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

- b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.
- c. Die bestplatzierte Mannschaft aus jedem der drei am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreise ist unabhängig von der Spielklasse Kreismeister dieses Kreises.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 Abs. 2 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.



Spielleiter: Martin Bothe – DFBnet-Postfach: martin.bothe@nfv.evpost.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de